

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Auggen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 23. Februar 2021.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO); in Verbindung mit §16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 17. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird geändert:

§ 4

Zusätzliche Entschädigung (Aufwandsentschädigung)

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a.)	Feuerwehrkommandant	1100,- € / Jahr
b.)	Stellv. Feuerwehrkommandant	550,- € / Jahr
c.)	Jugendwart	350,- € / Jahr
d.)	Stellv. Jugendwart	200,- € / Jahr
e.)	Gerätewart / Geräte-Fahrzeuge	850,- € / Jahr
f.)	Gerätewart / Hausmeister	150,- € / Jahr
g.)	Gerätwart / Atemschutz	250,- € / Jahr
h.)	Kassenverwalter	150,- € / Jahr
i.)	Betreuer Kinderfeuerwehr	200,- € / Jahr

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungs-Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79424 Auggen, den 17. März 2026

Ulli Waldkirch
Bürgermeister